



**Satzung der Gemeinde Sülzetal über Zahlung von Aufwandsentschädigungen  
und Sonderzuwendungen  
für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Sülzetal  
(Entschädigungssatzung FFw)**

Aufgrund der §§ 8 und 45, Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 02.07.2026 die folgende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

§ 4 Übergang im Vertretungsfall

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste

§ 6 Verdienstausschlag

§ 7 Reisekostenvergütung

§ 8 Sonderzuwendung – Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

§ 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz**

Die Gemeinde Sülzetal gewährt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausschlages und ihrer Auslagen, Reisekostenvergütung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal.

### **§ 3**

#### **Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt eine monatliche Aufwandsentschädigung für die nachfolgenden ehrenamtlichen, berufenen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von:
- |     |                                                           |            |
|-----|-----------------------------------------------------------|------------|
| 1.  | Gemeindewehrleiter                                        | 300,00 EUR |
| 2.  | Stellv. Gemeindewehrleiter                                | 150,00 EUR |
| 3.  | Ortswehrleiter                                            | 130,00 EUR |
| 4.  | Stellv. Ortswehrleiter                                    | 80,00 EUR  |
| 5.  | Sonderbeauftragter Einsatzplanung/<br>Einsatzvorbereitung | 150,00 EUR |
| 6.  | Sonderbeauftragter Aus- und Fortbildung                   | 150,00 EUR |
| 7.  | Sonderbeauftragter Alters- und Ehrenabteilung             | 150,00 EUR |
| 8.  | Sonderbeauftragter Kinder- und Jugendfeuerwehren          | 135,00 EUR |
| 9.  | Jugendwart der Ortsfeuerwehr                              | 80,00 EUR  |
| 10. | Stellv. Jugendwart der Ortsfeuerwehr                      | 60,00 EUR  |
| 11. | Atemschutzgeräteträger                                    | 20,00 EUR  |
| 12. | Leiter Kinderfeuerwehr                                    | 80,00 EUR  |
| 13. | Stellv. Kinderfeuerwehr                                   | 60,00 EUR  |
| 14. | Gemeindejugendwart                                        | 100,00 EUR |
| 15. | Stellv. Gemeindejugendwart                                | 75,00 EUR  |
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 4**

#### **Übergang im Vertretungsfall**

- (1) Im Falle der Verhinderung der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der zu Vertretende erhält. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Auf Zeiten des Erholungsurlaubs findet diese Regelung keine Anwendung.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung der Mehraufwendungen pauschal und unabhängig vom jeweiligen Zeitaufwand für Einsätze und Ausbildungsdienste eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal erhalten für die Mitwirkung in Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR je Einsatz nach Alarmierung. Darüber hinaus erhalten sie für ihre Teilnahme an

Ausbildungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden 7,50 EUR als Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Einsätze selbst und die Namen der eingesetzten Kameraden sind für die Abrechnung durch den jeweiligen Ortswehrleiter entsprechend zu dokumentieren und der Verwaltung zu übergeben.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal. Hierfür zeichnet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortswehrleiter verantwortlich.
- (5) Für die Absicherung einer Brandsicherheitswache erhält jeder teilnehmende Kamerad eine Aufwandsentschädigung bei einer Dauer bis 4 Stunden 30 EUR, bei einer Dauer von 5 - 6 Stunden 45 EUR und einer Dauer von 7 - 8 Stunden 60 EUR.  
Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall liegt bei 50 € pro Stunde.
- (2) Selbstständigen und Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form einer Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Dienstreisen sind im Regelfall 1 Woche vor Beginn zu beantragen und bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Sülzetal, die das notwendige Erfordernis feststellt.

## **§ 8 Sonderzuwendung - Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -**

Zur Anerkennung bzw. Würdigung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Kameraden folgender Betrag bei Vollendung ihres Dienstjubiläums ausgezahlt.

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| Für 10 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 50,00 EUR  |
| Für 20 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 100,00 EUR |
| Für 30 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 150,00 EUR |
| Für 40 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 200,00 EUR |
| Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 250,00 EUR |
| Für 60 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 250,00 EUR |
| Für 70 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr | 250,00 EUR |

## **§ 9**

## **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal über Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.06.2025 außer Kraft.

Sülzetal, den 10.07.2026

  
Jörg Methner  
Bürgermeister

